

TEXTLICHE FESTLEGUNGEN

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht überbaubar.

Nebenanlagen im Sinne der §§ 14 und 23 (5) der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) dürfen die Verlängerung der vorderen und hinteren Baugrenzen und Parzellen nicht überschreiten.

Ausnahmen, die nach den §§ 2 bis 9 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) zulässig sind, sind Bestandteile dieses Bebauungsplanes.

Gebäudestellung und Firstrichtung der zeichnerisch dargestellten Gebäudevorschläge sind für die Hauptbaukörper verbindlich.

Die Trassierung der Neffelbachregulierung ist nachrichtlich; sie wird durch ein eigenes Verfahren gemäß Landeswassergesetz festgelegt.

Vorhandene Bepflanzungen, Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

Aneinandergrenzende Einfriedigungen sind nach Lage, Höhe, Material und Gestaltung aufeinander abzustimmen. Die Erstanlage ist Beurteilungsmaßstab.